Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

An das [1]

In dem Rechtsstreit

Az.:
wird (namens und in Vollmacht des) wegen Versäumung [2] der

- Frist zur Verteidigungsanzeige
- der Einspruchsfrist (Einspruch gegen Versäumnisurteil)
- Berufungsbegründungsfrist
-

beantragt, dem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. [3]

Begründung [4]

Der war ohne sein Verschulden verhindert, die Frist

einzuhalten.

Im Einzelnen:

ist am zugestellt worden. [5]

Aufgrund dessen war der weder in der Lage, selbst

- die Verteidigung anzuzeigen,
- Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen,
-

noch war er in der Lage, eine andere Person damit zu beauftragen.

Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

Zur Glaubhaftmachung wird verwiesen auf:

☐ Der Entscheidung war Rechtsmittelbelehrung beigefügt, sodass das fehlende Verschulden vermutet wird, § 233 S. 2 ZPO.

Die Wiedereinsetzungsfrist gem. § 234 Abs. 1 ZPO ist gewahrt, da das Hindernis am weggefallen ist. [6]

Zur Glaubhaftmachung wird insofern verwiesen auf:

Ort, Datum

_____

Unterschrift

Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

Ausfüllhilfe und Zusatzinformationen

[1] *Hinweis zum zuständigen Gericht*

Gemäß § 237 ZPO entscheidet über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozesshandlung zusteht.

Die Form des Wiedereinsetzungsantrags richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozesshandlung gelten. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, warum Wiedereinsetzung zu gewähren ist. Diese Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

[2] *Hinweis zu den versäumten Fristen*

Es muss eine Frist versäumt worden sein, zum Beispiel Notfristen, die im Gesetz als solche bezeichnet sind, Rechtsmittelbegründungsfristen einer Anschlussberufung, die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde etc.

Ein häufiger Fall von Fristversäumnis findet sich wieder, wenn es um die Beantragung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH oder VKH) geht. Häufig läuft die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels (Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Rechtsbeschwerde) ab, bevor das Gericht über die Gewährung von PKH oder VKH entschieden hat. Dann muss die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Zu beachten ist, dass hierbei abweichend von der 2-Wochen-Frist des § 234 Absatz 1 Satz 1 ZPO eine Monatsfrist gilt, § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO, welche mit der Zustellung des PKH- oder VKH-Beschlusses beginnt.

[3] *Hinweis zum Rubrum*

Die Beteiligten des Verfahrens, insbesondere etwaige Prozessbevollmächtigte, müssen genau bezeichnet werden, so dass der Wiedereinsetzungsantrag der Rechtssache richtig zugeordnet werden kann. Ein Kurzrubrum ist in den meisten Fällen ausreichend.

[4] *Hinweis zur Begründung*

Gründe für die Wiedereinsetzung können vielfältig sein. Jedenfalls muss die Partei jedoch ohne ihr Verschulden – d. h. ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit – verhindert gewesen sein, die entsprechende Frist einzuhalten. Gründe können unter anderem sein:

- *Irrtümer*
- *Tod oder Erkrankung der Partei, ihres Vertreters beziehungsweise Prozessbevollmächtigten, des Büropersonals*
- *Verkehrsbehinderungen*

Bitte informieren Sie sich, welche Gründe relevant und in Ihrem Fall zutreffend sein können.

[5] *Hinweis zur Fristberechnung*

Die Berechnung der Fristen erfolgt nach allgemeinen Regeln, §§ 186 ff. BGB. Sie können aber unseren Fristenrechner nutzen, um die Frist in Ihrem Fall genau zu berechnen.

Zur Verfügung gestellt von
ANWALT.DE

6 *Hinweis zur Wiedereinsetzungsfrist*

Die Wiedereinsetzung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses beantragt werden.

anwalt.de services AG
Rollnerstr. 8 | 90408 Nürnberg

Tel.: +49 911 81515-0
Web: www.anwalt.de
E-Mail: service@anwalt.de

Sie benötigen rechtliche Hilfe?

Dann kontaktieren Sie jetzt Ihren passenden Anwalt für Wiedereinsetzung auf anwalt.de.

Disclaimer für das Muster einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Diese Informationen sind nur als allgemeine Hilfe für die Formulierung gedacht. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Verwender sollten sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Die anwalt.de services AG gibt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Haftung für fahrlässig verursachte unmittelbare wie mittelbare Schäden infolge der Verwendung ist mit Ausnahme solcher an Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Kopieren zum Privatgebrauch ist gestattet. Weitere Verwendungen – wie insbesondere zum kommerziellen Gebrauch – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anwalt.de services AG gestattet. Das gilt insbesondere für Verbreitung, Veröffentlichung und Verwertung.

Nutzer erklären sich durch Verwendung der angebotenen Informationen mit diesen Bedingungen einverstanden.

Autorin

Der Inhalt dieses Musters für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde von Rechtsanwältin Maren Strotmann erstellt.

Vorstand: Yoshiya Markus Maki (CEO), Ilona Veth (COO), Dr. Stefan Morschheuser (CSO) | **Aufsichtsrat:** Deniz Aytekin (Vors.), Birgit Korsch, Michael Oschmann HRB 21016 Amtsgericht Nürnberg | **Steuernr.** 241/116/02731 USt.-ID. DE235583371